

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Rat der Gemeinde Spiekeroog		
Haushalts - und Finanzausschuss	23.08.2018	
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	28.08.2018	

Betreff:**Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung****Sachverhalt:**

Gemäß den Ausführungen und dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2018 ist eine mittelfristige Haushaltsdeckung im Finanzhaushalt nur durch die Erhöhung der Einnahmenseite möglich. Die Digitalisierung der Verwaltung, Tarifabschlüsse, beitragsfreier Kindergarten sind nur einige Kostenfaktoren die den Überschuss der letzten Jahre aufgezehrt hat. Die letzte Steuererhöhung ist aus dem Jahr 2012. Kürzungen im freiwilligen Bereich würden die nötigen Finanzmittel zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Verwaltungsbetriebes und pflichtgemäßere Bereitstellung von Kindergarten, Schule, Verwaltung, Straßen nicht decken. Eine Alternative zur Erhöhung der Steuern wird nicht gesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog beschließt die :

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spiekeroog vom 23.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinderat Spiekeroog in seiner Sitzung am 06.09.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 1 Punkt 1b der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spiekeroog 1 wird wie folgt neu gefasst:

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.,

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.
Spiekeroog, am 07.09.2018

Piszczan (L. S.)
Bürgermeister

Spiekeroog, den 14.08.2018	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Koffinke, Björn)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: